



## Elektronischer Rechtsverkehr

---

'Seit dem 1. Januar 2011 können Parteien gemäss Art. 130 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) Art. 33a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und Art. 110 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) ihre Eingaben elektronisch einreichen. Mit der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSchK; SR 272.1) hat der Bundesrat die Modalitäten des elektronischen Verkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Behörden im Rahmen von Verfahren geregelt, auf welche die ZPO oder die StPO Anwendung findet. Das Appellationsgericht hat beschlossen, dass Eingaben an das Verwaltungs- und Verfassungsgericht in allen verwaltungsgerichtlichen Rekursen und verfassungsgerichtlichen Beschwerden ebenfalls elektronisch erfolgen können. Dieser Beschluss gilt nicht für Verfahren der Rekurskommissionen. Das Sozialversicherungsgericht nimmt elektronische Eingaben ausschliesslich in Verfahren über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung entgegen.

Nachfolgend werden die Regeln für elektronische Eingaben beschrieben, die unbedingt einzuhalten sind. Weitergehende Hinweise finden Sie unter [www.ch.ch/ejustice/](http://www.ch.ch/ejustice/).

1. Eingaben dürfen nicht im E-Mail selber, sondern müssen ausschliesslich über dem E-Mail beigefügte Dokumente (Attachments) im pdf-Format erfolgen. Nur die beigefügten Dokumente werden zugestellt; d.h. vom E-Mail-Text erhalten die Gerichte keine Kenntnis.
2. Die Eingaben - nicht das E-Mail selber - müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (SuisseID von SwissSign oder QuoVadis). Erfolgen mit einer Sendung mehrere Eingaben, muss jede Eingabe elektronisch signiert sein. Beilagen können nur in Verbindung mit einer elektronisch signierten Eingabe eingereicht werden.
3. Die Zustellung muss über eine anerkannte sichere Plattform vorgenommen werden (IncaMail oder PrivaSphere). Die elektronischen Zustellplattformen aller schweizerischen Gerichte, darunter auch diejenigen der Gerichte des Kantons Basel-Stadt, sind von der schweizerischen Eidgenossenschaft auf [www.ch.ch/ejustice/](http://www.ch.ch/ejustice/) (im Kapitel "Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden") veröffentlicht.



## Appellationsgericht Basel-Stadt

4. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der Eingang des E-Mails im Gericht, der mit der Empfangsquittung der Zustellplattform bestätigt wird.
5. Eingaben (Rechtsschriften und weitere Schreiben) mittels gewöhnlicher E-Mails sind nicht zulässig. Zustellungen, die nicht den erwähnten Regeln entsprechen, werden zurückgewiesen bzw. wenn immer möglich an die Absenderin oder den Absender automatisch digital retourniert. Sie entfalten in jedem Fall keine Rechtswirkung und gelten als nicht eingereicht.

Bitte nutzen Sie nur diese E-Mail-Adressen für die elektronische Eingabe:

Gericht	Kanzlei	E-Mail-Adresse
<b>Appellationsgericht</b>		eingabe.appellationsgericht@bs.ch
<b>Sozialversicherungsgericht</b>		eingabe.sozialversicherungsgericht@bs.ch
<b>Strafgericht</b>		eingabe.strafgericht@bs.ch
	Kanzlei A	eingabe.strafgericht.sg-a@bs.ch
	Kanzlei B	eingabe.strafgericht.sg-b@bs.ch
	Einsprachen	eingabe.strafgericht.es@bs.ch
	Zwangsmassnahmen	eingabe.strafgericht.zm@bs.ch
<b>Zivilgericht</b>		eingabe.zivilgericht@bs.ch
	Schriftliche Verfahren / Tagesgeschäft	eingabe.zivilgericht.zg-a@bs.ch
	Mündliche Verfahren / Arbeitsgericht	eingabe.zivilgericht.zg-b@bs.ch
	Familienrecht	eingabe.zivilgericht.zg-c@bs.ch
	Schlichtungsbehörde	eingabe.zivilgericht.sb@bs.ch